

Vorblatt

Ziel(e)

- Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Zentralafrika - das sich für die Zwecke dieses Abkommens zusammensetzt aus: der Republik Kamerun - und der EU auf WTO-konformer Basis zur Erhaltung des präferentiellen Marktzugangs und Steigerung des Handelsvolumens.

Durch das vorliegende Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen, im Folgenden: Interims – Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Interim Economic Partnership Agreement, I-EPA), werden die Handelsbeziehungen zwischen Kamerun und der EU WTO-konform.

Die Verhandlungen über ein umfassendes EPA zwischen der Region Zentralafrika und der EU laufen seit Ende 2010 weiter. Es sind keine wesentlichen Fortschritte erkennbar. Bei erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen würde das I-EPA mit Zentralafrika durch das neue umfassende EPA ersetzt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- WTO-konformer präferentieller Zugang zum EU Markt sowie Unterstützung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

Kamerun zählt zu den MICs (Middle Income Countries) und würde daher nach Auslaufen des WTO Waivers den bevorzugten Zugang zum EU Markt verlieren, während die meisten zentralafrikanischen Länder als LDCs (Least Developed Countries) über die EBA (Everything but Arms) Regelung weiterhin freien Zugang zum EU Markt haben. Da ein Abschluss der Verhandlungen über ein umfassendes EPA mit der Region Zentralafrika nicht absehbar war und ist, und Kamerun an einem WTO-konformen, präferentiellen Zugang zum EU Markt interessiert war, wurde das I-EPA, das sich nur auf den Warenhandel bezieht, als Zwischenlösung bis zum Inkrafttreten eines umfassenden regionalen EPA abgeschlossen. Bis dato sind die Verhandlungen, die seit Ende 2010 weitergeführt wurden, nicht abgeschlossen. Es sind keine wesentlichen Fortschritte erkennbar.

Wesentliche Auswirkungen

Bessere Ursprungsregeln und verbesserter Marktzugang für beide Seiten fördern die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Kamerun und der EU, mit Vorteilen für beide Seiten, z.B. Produktionssteigerung sowie stärkere Diversifizierung und mehr Arbeitsplätze.

Die I-EPAs sind WTO-konform, weshalb andere Entwicklungsländer die EU nicht mehr vor der WTO wegen Ungleichbehandlung klagen können.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das vorliegende Abkommen fällt in die Zuständigkeit der EU und in die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten und ist deshalb ein so genanntes "gemischtes Abkommen".

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Laufendes Finanzjahr: 2014
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Economic Partnership Agreements - EPAs) sind umfassende Abkommen der Europäischen Union mit Afrika-, Karibik- und Pazifik- (AKP) Staaten, die neben Warenhandel auch Dienstleistungen, Investitionen, Ursprungsregeln und andere handelsrelevante Bestimmungen umfassen. Der EU-AKP Handel musste nach Auslaufen der WTO-Ausnahmeregelung (WTO Waiver) für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte durch die EU per 31. Dezember 2007 auf eine neue, WTO-konforme Basis gestellt werden. Darüber hinaus brachte der einseitig präferentielle Zugang der AKP Staaten zum EU Markt nicht die erwarteten positiven Impulse für die Entwicklung der Partnerländer. De facto verringerte sich der AKP Marktanteil in der EU und es gab nur geringe Diversifizierung der Produktion. Die Europäische Kommission nahm daher im Jahr 2003 mit 6 AKP-Regionalgruppen Verhandlungen über den Abschluss von umfassenden regionalen Wirtschaftspartnerschaften auf. Nur mit einer dieser Gruppen, der Karibik Region (CARIFORUM), konnte vor dem 31. Dezember 2007 ein umfassendes Abkommen finalisiert werden. Was die anderen fünf Regionen (West-, Zentral-, Ost- und Südliches Afrika sowie Pazifik) betrifft, so konnten nur mit Einzelstaaten oder Subregionen interimistische, WTO - kompatible Teilabkommen über Warenverkehr paraphiert werden, darunter auch das vorliegende Abkommen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Kamerun zählt zu den MICs (Middle Income Countries) und würde daher den bevorzugten Zugang zum EU Markt nach Auslaufen des WTO Waivers verlieren, während die meisten zentralafrikanischen Länder als LDCs (Least Developed Countries) über die EBA (Everything but Arms) Regelung weiterhin freien Zugang zum EU Markt haben.

Das Allgemeine Präferenzsystem (APS) der EU und das APS+ bieten Entwicklungsländern einen bevorzugten Zugang zum EU Markt, sie eröffnen aber nicht den gleichen offenen Zugang und können von der EU jederzeit einseitig geändert werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Zur laufenden Überwachung der Durchführung des Abkommens wird ein EPA-Ausschuss eingesetzt, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise einvernehmlich festgelegt wird. Beide Vertragsparteien benennen Kontaktpersonen innerhalb des Ausschusses, welcher

seine Beschlüsse einvernehmlich fasst, und für die Durchführung aller in diesem Abkommen genannten Aufgaben zuständig ist.

Ziele

Ziel 1: Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Zentralafrika - das sich für die Zwecke dieses Abkommens zusammensetzt aus: der Republik Kamerun - und der EU auf WTO-konformer Basis zur Erhaltung des präferentiellen Marktzugangs und Steigerung des Handelsvolumens.

Beschreibung des Ziels:

Der bevorzugte Zugang Kameruns zum EU-Markt wird durch das Abkommen WTO-konform. Durch die Schaffung eines wirksamen, berechenbaren und transparenten Regelungsrahmen für Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien, soll die wirtschaftliche Zusammenarbeit, verantwortungsvolle Staatsführung sowie die schrittweise Integration Zentralafrikas in die Weltwirtschaft, im Einklang mit seinen politischen Entscheidungen und Entwicklungsprioritäten, gefördert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der EU-AKP Handel in seiner derzeitigen Form, nach Auslaufen der WTO-Ausnahmeregelung (WTO Waiver) für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte durch die EU per 31. Dezember 2007.	Die bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien wurden auf der Grundlage von Solidarität und im beiderseitigen Interesse gestärkt. Der bevorzugte Zugang zum EU-Markt ist nunmehr WTO-konform Die Zusammenarbeit im Warenverkehr hat sich intensiviert, verbreitert und vertieft, das Handelsvolumen wurde folglich gesteigert, und die Leistungsfähigkeit Zentralafrikas in der Handelspolitik und in handelsbezogenen Fragen hat sich erhöht. Die Umsetzung des Interimsabkommens wurde durch Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: WTO-konformer präferentieller Zugang zum EU Markt sowie Unterstützung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

Beschreibung der Maßnahme:

Das Abkommen enthält die für eine WTO-konforme Handelspartnerschaft zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern relevanten Bestimmungen, die den gegenseitigen Marktzugang erleichtern und dadurch nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung fördern sollen sowie Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Diese Bestimmungen beinhalten u.a. den Abbau von Zöllen und die Harmonisierung der Zollverfahren, bessere Ursprungsregeln, die Inländergleichbehandlung für Ursprungswaren sowie die Abschaffung mengenmäßiger Beschränkungen (z.B. Kontingente, Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen). Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und der Maximierung seines Nutzens verpflichten sich die EU und ihre MS zur Finanzierung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit nach den im Cotonou Abkommen festgelegten Bestimmungen und Verfahren. Die Schaffung eines regionalen Entwicklungsfonds wird unterstützt.

Durch die Gegenseitigkeit des Marktzugangs wird auch den EU MS ein wesentlich besserer Zugang zum kamerunischen Markt gewährt, was die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien stärken soll.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der EU-AKP Handel in seiner derzeitigen Form, nach Auslaufen der WTO-Ausnahmeregelung (WTO Waiver) für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte durch die EU per 31. Dezember 2007.	Die Vertragsparteien konnten Zölle sowie mengenmäßige Beschränkungen abbauen und es gilt die grundsätzliche Inländergleichbehandlung (z.B. bei Steuern und Abgaben) für Waren aus dem Gebiet der Vertragspartner. Subventionsmaßnahmen konnten geregelt und/oder beseitigt werden. Die Zollverfahren der Vertragspartner wurden im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen harmonisiert. Zentralafrika konnte mit Unterstützung der EU seine Kompetenzen und Kapazitäten in z.B. Verwaltung und Infrastruktur verbessern und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit stärken. Das Handelsvolumen wurde auf beiden Seiten gestärkt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.